

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 15. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2021)

zum Thema:

Aus Polen eingereiste Asylantragsteller

und **Antwort** vom 30. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10090
vom 15.11.2021
über
Aus Polen eingereiste Asylantragsteller

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Personen sind 2021 bisher insgesamt aus der Republik Polen in Deutschland eingereist und haben in Berlin einen Asylantrag gestellt? Wie viel davon waren Frauen, wie viel Männer, wie viel Kinder? Welche Staatsangehörigkeit hatten die Personen?

2. Wie viel Personen sind im September 2021, im Oktober 2021, im November 2021 aus der Republik Polen in Deutschland eingereist und haben in Berlin einen Asylantrag gestellt? Wie viel davon sind Männer, wie viel Frauen, wie viel Kinder? Welche Staatsangehörigkeit hatten die Personen?

Zu 1. und 2.: Der Reiseweg wird weder durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhoben, so dass hierzu keine Informationen vorliegen.

3. Warum bringt der Senat diese Personen nicht zurück in die Republik Polen, zumal Polen ein sicherer EU Herkunftsstaat ist?

Zu 3.: In Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, werden Asylsuchende in andere Mitgliedstaaten überführt, wenn dort bereits eine Registrierung stattgefunden hat. Um dies zu ermitteln, findet ein Abgleich der Fingerabdrücke über EURODAC (European Dactyloscopy) statt.

Wird hierbei keine bereits vorliegende Registrierung ermittelt, gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat.

Berlin, den 30. November 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales